

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 18.02.2015

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Kurze Beine, kurze Wege - um jeden Preis?

Beschluss des Landtages vom 25.09.2014 (Nr. 34 der Anlage zu Drs. 17/1991)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass kleine Grundschulen Unwirtschaftlichkeiten aufweisen.

Der Ausschuss erwartet daher, dass die Landesregierung im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit künftig auf ein wirtschaftlicheres Handeln der gemäß § 106 NSchG zuständigen Schulträger hinwirkt.

Zudem muss überprüft werden, ob für Grundschulen Mindestschülerzahlen festzulegen sind.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2015 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 17.02.2015

Die Landesregierung wird die Anregungen des LRH im Zusammenhang mit der Führung kleiner Grundschulen aufgreifen und in ihre weiteren Überlegungen zur Sicherstellung eines regional ausgewogenen Bildungsangebots einbeziehen.

Da das Land Niedersachsen als Flächenland erhebliche strukturelle Disparitäten zwischen den einzelnen Regionen aufweist, steht es insbesondere im Grundschulbereich vor besonderen Herausforderungen, ein regional ausgeglichenes, aber dennoch wirtschaftliches Bildungsangebot trotz rückläufiger Schülerzahlen im ländlichen Raum vorzuhalten.

Um den Schulträgern angesichts dieser besonderen Herausforderungen zu ermöglichen, Anzahl und Standorte ihrer Grundschulen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei zu bestimmen, hat das Land Niedersachsen keine endgültige Regelung zur Größe der einzelnen Schulen vorgegeben. Es wird den Schulträgern vielmehr ermöglicht, jahrgangsübergreifende kombinierte Klassen einzurichten. Damit leistet das Land zwar einen gewissen Beitrag zum Erhalt kleiner Grundschulstandorte, was aber letztlich angesichts der damit verbundenen Stärkung des ländlichen Raumes vertretbar erscheint. Eine Schule als örtliche Einrichtung wird aufgrund vorhandener Synergieeffekte zwischen Kita, Hort und den Angeboten der Jugend- und Sozialhilfe vor Ort immer auch eine herausragende gesellschaftliche Bedeutung innehaben.

Die Landesregierung beabsichtigt daher nicht, die bisherige gesetzliche Regelung zu den Mindestschülerzahlen zu verändern. Das MK wird im Rahmen seiner gesetzlichen Beratungsfunktion auch weiterhin die Schulträger hinsichtlich möglicher schulorganisatorischer Maßnahmen beraten und dabei die Schulleitungen kleiner Grundschulen stärker einbeziehen.

Mittlerweile hat der LRH seine in dieser Angelegenheit erstellte Prüfungsmitteilung nach umfänglicher Erörterung mit dem MK mit Schreiben vom 30.12.2014 für insgesamt erledigt erklärt.

(Ausgegeben am 23.02.2015)